

Förderungsrichtlinie für Photovoltaikanlagen, Biomasseheizungen und Wärmepumpen

1. Förderungsziel

Die Stadtgemeinde Kapfenberg beabsichtigt mittels vorliegender Förderung als Maßnahme einer nachhaltigen Energiestrategie den Einsatz von erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen.

2. Gegenstand und Voraussetzungen der Förderung

Gefördert werden ausschließlich neue Photovoltaikanlagen, Biomasseheizungen und Wärmepumpen, die ab 01.07.2020 bei Objekten mit Wohnnutzung auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Kapfenberg installiert werden. Der Einbau von gebrauchten Anlagen ist dementsprechend nicht förderfähig.

Bei Photovoltaikanlagen werden nur Anlagen über 5 kW_{peak} gefördert. Der Einbau von Batteriespeicheranlagen und Lastmanagementgeräten wird nicht gefördert.

Bei Biomasseheizungen sind automatisch beschickte Holzheizungen auf Basis von Pellets oder Hackschnitzeln förderbar, hingegen können Kombikessel mit wahlweiser händischer Beschickung nicht gefördert werden.

Unter förderbare Wärmepumpen fallen Erdwärmepumpen, Grundwasserwärmepumpen und Luftwärmepumpen, wenn sie zur Gebäudeheizung dienen und bestehende fossile Heizungssysteme und Stromheizungen ersetzen.

Alle in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallenden Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderung ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit Gemeinschaftsanlagen kann lediglich einmalig pro Anlage eine Förderung beantragt werden.

3. FörderungswerberInnen

Zu den Antragsberechtigten Personen zählen alle EigentümerInnen, MieterInnen sowie PächterInnen (physische oder juristische Personen, Personengesellschaften), deren Wohngebäude bzw. Wohnungen in der Stadtgemeinde Kapfenberg gelegen sind.

Nicht antragsberechtigt sind jene natürlichen bzw. juristischen Personen, die eine andere bei der Stadtgemeinde Kapfenberg eingerichtete Förderung beanspruchen.

4. Förderungsausmaß

Die Zuschüsse werden grundsätzlich pauschal pro Anlage in folgender Höhe gewährt:

Euro 700,-- für Photovoltaikanlagen
Euro 700,-- für Biomasseheizungen
Euro 700,-- für Wärmepumpen

5. Verfahren

Die Förderungsansuchen sind innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des bei der Stadtgemeinde Kapfenberg, Abteilung Städtisches Dienstleistungszentrum, aufgelegten bzw. auf der Homepage der Stadtgemeinde Kapfenberg abrufbaren Link vollständig ausgefüllten Formulars einzubringen.

Dem Ansuchen sind jedenfalls Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie ein Übergabe- bzw. Inbetriebnahmeprotokoll durch eine/n zertifizierte/n InstallateurIn beizulegen. Ebenso ist bei Förderung von Wärmepumpen der Ersatz von fossilen Heizsystemen und Stromheizungen zu bestätigen.

Die FörderungswerberInnen verpflichten sich, VertreterInnen der Stadtgemeinde Kapfenberg nach Voranmeldung Zugang zur Kontrolle der entsprechenden Anlage zu gewähren. Der Gewährung der Förderung hat ein entsprechender Beschluss im Stadtrat der Stadtgemeinde Kapfenberg voranzugehen.

6. Rückforderung der Förderung

Von der Stadtgemeinde Kapfenberg im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Förderungen sind nach schriftlicher Aufforderung binnen 14 Tagen auf ein noch bekannt zu gebendes Konto der Stadtgemeinde Kapfenberg zurückzuzahlen, wenn die/der FörderungswerberIn bei der Antragsstellung unrichtige Angaben in Bezug auf die Erfüllung der für die Gewährung der in Frage stehenden Förderung notwendigen Voraussetzungen gemacht hat.

7. Schlussbestimmungen

Die Förderungen können auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Kapfenberg gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Bruck/Mur zuständig.

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Stadtgemeinde Kapfenberg erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zweck notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

8. Inkrafttreten

Die Förderungsrichtlinie für Photovoltaikanlagen, Biomasseheizungen und Wärmepumpen tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gemeinderatsbeschluss vom 29.3.2018 außer Kraft.

Die Änderungen in Punkt 2 und 5 der Förderungsrichtlinie für Photovoltaikanlagen, Biomasseheizungen und Wärmepumpen treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Kapfenberg, im Dezember 2022

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister

Friedrich Kratzer eh.